

Beitragsordnung

I.

Die Kammerangehörigen haben für die Deckung des Bedarfs der Landestierärztekammer Hessen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Der Jahresbeitrag beträgt für:

1. in eigener Praxis tätige Tierärzte und Tierärztinnen	194,00 Euro
2. Industrietierärzte, beamtete Tierärzte, sonstige Angestellte, sonstige selbständig Tätige und Praxisvertreter	143,00 Euro
3. Praxisassistenten	127,00 Euro
4. Unbezahlte Doktoranden und Hospitanten sowie freiwillige Mitglieder ohne Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit	30,00 Euro

Freiwillige Mitglieder, die voll im Beruf stehen, werden nach Ziff. 2. veranlagt.

Maßgeblich für die Beitragsfestsetzung ist die zum 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres ausgeübte tierärztliche Tätigkeit.

III.

Beitragsfrei werden geführt:

1. Freiwillige Mitglieder im Ruhestand nach Vollendung des 75. Lebensjahres
2. Tierärztinnen und Tierärzte, die im laufenden Beitragsjahr Mitglied der Landestierärztekammer Hessen werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Jahresbeitrag bereits an eine andere Tierärztekammer entrichtet haben.
3. Tierärztinnen und Tierärzte, die nach dem 1.10. des Beitragsjahres Mitglied der LTK Hessen werden.
4. Tierärztinnen und Tierärzte, die als Berufsanfänger erstmals Mitglied einer Tierärztekammer werden im ersten Kalenderjahr.

IV.

1. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres bzw. mit dem 1. des Monats, in dem mit der Berufsausübung in Hessen begonnen wurde.
2. Es ist stets der volle Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des Jahres zu leisten.
3. Die Beiträge werden durch öffentliche Zahlungsaufforderung im Deutschen Tierärzteblatt fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Säumniszuschläge in Höhe von 2 Prozent der fälligen Schuldsumme für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges berechnet.
4. Die Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gem. § 12 (1) des Heilberufsgesetzes fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.

V.

Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten oder wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage gestundet oder ermäßigt werden. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Er muss bis 4 Wochen nach Eingang des Beitragsbescheides des jeweiligen Beitragsjahres bzw. zum 1. des folgenden Monats, in dem die Beitragspflicht begonnen hat, gestellt werden. Insbesondere wird:

1. der Jahresbeitrag für Kammerangehörige die am Veranlagungstichtag Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosenhilfe) bzw. Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) beziehen auf den Beitrag gemäß II. Ziffer 4. ermäßigt,
2. für Kammerangehörige der Beitragsgruppen 2. und 3. die monatlich ein Nettoeinkommen aus nichtselbständiger tierärztlicher oder berufsfremder Tätigkeit von weniger als 1.000,- Euro beziehen, um die Hälfte des Regelbeitrags gemindert.

Über Anträge entscheidet der Vorstand.

VI.

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.